

Allgemeines

Nr. 1, März 2013



Liebe Leserinnen und Leser

Die KKF setzt sich in diesem Jahr insbesondere mit dem Thema «Integration von vorläufig aufgenommenen Personen» auseinander. Zu diesem Zweck wurde unser asylnews um die zusätzliche Rubrik «Schwerpunkt» ergänzt, in welcher im Laufe des Jahres verschiedene Aspekte der vorläufigen Aufnahme beleuchtet werden. In dieser Ausgabe liegt der Fokus auf den Integrationsangeboten für vorläufig aufgenommene Personen im Kanton Bern.

Gleichzeitig präsentieren wir Ihnen jeweils das Portrait einer vorläufig aufgenommenen Person, die durch die Abklärungsstelle Integration in ihrem Integrationsprozess beraten und begleitet worden ist. Aber auch die Partnerorganisationen im Asylbereich (PA) sollen zu Wort kommen. Die KKF hat den vier PA im Kanton Bern zu diesem Zweck drei Fragen zukommen lassen und sie gebeten, sich basierend auf ihren Erfahrungen zu den Integrationsangeboten bzw. -möglichkeiten für vorläufig aufgenommene Personen zu äussern. In jeder Ausgabe des asylnews wird die Einschätzung einer Partnerorganisation veröffentlicht.

Das KKF-Weiterbildungsangebot horizonte befasst sich ebenfalls in zwei Kursen mit Fragen zum F-Ausweis. Ein erstes Mal im Kurs vom 23. April 2013, der die aufenthaltsrechtlichen Aspekte der vorläufigen Aufnahme näher erörtert. Abgeschlossen wird unser Schwerpunkt im Frühjahr 2014 mit der Durchführung eines Podiums zum Thema «Arbeitsmarktintegration von vorläufig aufgenommenen Personen».

Die parlamentarische Diskussion im vergangenen Jahr hat einmal mehr gezeigt, dass die vorläufige Aufnahme massiv unter Beschuss steht. Nur knapp konnten Verschärfungen abgewendet werden, die sich einerseits bei der Umwandlung eines F-Ausweises in eine B-Bewilligung und andererseits beim Familiennachzug erschwerend ausgewirkt hätten. Erfahrungen aus der Praxis bestätigen jedoch, dass sich gerade der unsichere Aufenthaltsstatus in der Schweiz sowie unerwünschte Familientrennungen negativ auf die Integration von Personen auswirken. Um dem gesetzlich festgeschriebenen Primat der Integration für vorläufig aufgenommene Personen umfassender Rechnung zu tragen, wäre es daher nötig, auch die strukturelle Ausgestaltung der vorläufigen Aufnahme entsprechend anzupassen.

Claudia Dubacher

Unser neuer Mitarbeiter:

Raphael Strauss



be			_4
	rcı	r	

Allgemeines	
- Neuer Mitarbeiter	1
- Projekttage Integration	2
- Infoanlässe Arbeit und Ausbildung	2
- Diverse Hinweise	2
Schwerpunkt	
- Integrationsangebote für VA	5
- Portrait & Drei Fragen an die AKT	8
Rückkehrberatung	
- Tätigkeitsbericht 2012	9
- Rückkehrhilfeprogramme	10
Recht/Strukturen	
- Motion Kneubühler	11
- Bundesamt für Migration	11
- Erneute Asylgesetzrevision	12
- Berufslehre für Sans-Papiers	13
- Altern in der Migration	13
- Religiöse Verfolgung	13
Arbeit/Bildung	
- Schulreisen ins Ausland	15
- Zugang zum Arbeitsmarkt	15
- Neuer FOKUS-Fachkurs	15
- Anmeldung zur Arbeitsvermittlung	16
Sozialarbeit	
- Neue FachInfos	17
- Verordnungsänderungen	17
- Neue Weisung zur Sonderunterbringung	17
- SKOS-Richtlinien	18
- Bundesgerichtsentscheid	18

Liebe Leserinnen und Leser

Seit Anfang Februar 2013 arbeite ich in der KKF in mehreren Teilbereichen. So bin ich einerseits für die Verwaltung des F-Pools und der Webseite www.integrationsangebotebe.ch verantwortlich und führe andererseits gemeinsam mit Monique Spring die Abklärungsstelle Integration. Ausserdem werde ich auch die Infoanlässe für vorläufig aufgenommene Personen zu den Themen Arbeit und Ausbildung durchführen.

Mein Interesse an verschiedenen Gesellschaften und den Menschen in ihren jeweiligen Lebenssituationen hat mich nach Abschluss des Gymnasiums in Burgdorf zuerst auf Reisen und dann zum Studium der Sozialanthropologie in Bern geführt. Begleitend habe ich mich mit Allgemeiner Ökologie und Neuster Geschichte beschäftigt. Bald begann ich mich sowohl privat als auch im Studium vermehrt mit Sans-Papiers und der Asylthematik auseinanderzusetzen – nicht zuletzt aufgrund der damals aktuellen Kirchenbesetzungen des Sans-Papiers Kollektivs in Bern.

Praxisnahe Erfahrungen im Kontext der spezifischen Problemfelder von MigrantInnen in der Schweiz konnte ich in meinem langjährigen Nebenjob als Nachtwache im Durchgangszentrum Enggistein sammeln. In den letzten fünf Jahren war ich schliesslich als Asylkoordinator und Projektverantwortlicher in der Regionalstelle Konolfingen der Heilsarmee Flüchtlingshilfe tätig. In dieser Funktion hatte ich bereits Gelegenheit, viele im Migrations- und Asylbereich tätige Personen und Institutionen persönlich kennen zu lernen.

Ich freue mich auf eine spannende und fruchtbare Zusammenarbeit mit Ihnen! Bei Fragen dürfen Sie gerne zum Hörer greifen: 031 385 18 07. Falls ich mal nicht im Büro erreichbar sein sollte, kann es gut sein, dass ich a) im Pfadihemd an einem Outdoor-Anlass rumrenne, b) ich über einem CMS- oder Datenbankproblem brüte, c) meine Nase in ein gutes Buch stecke, d) ich an einer Sitzung das politische Geschehen zu beeinflussen versuche, oder e) ich im trauten Freundeskreis die Freizeit geniesse.

Raphael Strauss

Projekttage Integration

Gasim Nasirov, der vor zehn Jahren aus seiner aserbaidschanischen Heimat floh und als Asylsuchender in die Schweiz kam, hat mit Unterstützung der KKF ein neues Sensibilisierungsangebot «Integration – was habe ich davon?» erarbeitet, welches seit Anfang 2013 kostenlos Klassen der Oberstufe und Gymnasien zur Verfügung steht. Das Angebot besteht aus drei Projekttagen, die zum Ziel haben, Migration und Integration erlebbar zu machen und sich auf unterschiedliche Art und Weise mit dem vielschichtigen Phänomen Migration auseinanderzusetzen. So sind zum Beispiel speziell konzipierte Parcours, Workshops mit interkulturell kompetenten Personen und Besuche in ethnischen Vereinslokalen vorgesehen.

Finanziert wird Gasim Nasirovs Angebot aus Überschüssen von Kirchensteuergeldern von quellenbesteuerten Personen, welche die Finanzdirektion des Kantons Bern der Polizei- und Militärdirektion (POM) bzw. dem Migrationsdienst (MIDI) zur Förderung von Integrationsprojekten bereitgestellt hat.

Weitere Informationen erhalten Sie bei: Nasirov & Partner Altikofenstrasse 54, 3048 Worblaufen 078 767 43 32, udugey@bluewin.ch

Infoanlässe Arbeit und Ausbildung

Auch dieses Jahr führt die KKF gemeinsam mit der Zentralstelle für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BIZ) Bern-Mittelland vier Informationsanlässe für vorläufig aufgenommene Personen sowie anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge zum Thema «Arbeit und Ausbildung in der Schweiz» durch. Der dreistündige Abendkurs vermittelt den Teilnehmenden sowohl grundlegende als auch praxisnahe Informationen zu den verschiedenen Integrationsangeboten, Ausbildungswegen und Arbeitsmöglichkeiten in der Schweiz. Die Anlässe werden von interkulturellen DolmetscherInnen übersetzt.

Daten: 30. April, 7. Mai, 14. Mai und 23. Mai 2013 BIZ, Bremgartenstrasse 37, 3012 Bern jeweils 18.00 – 21.00 Uhr www.kkf-oca.ch

Diverse Hinweise

Personelles aus der Caritas Bern

Die Caritas Bern hat seit dem 1. März 2013 eine neue Geschäftsleiterin. Claudia Babst war während zwölf Jahren Geschäftsführerin von Insieme Schweiz und hatte während mehrerer Jahre die Leitung der Wohnheime und Tagesstätten der Stiftung für Schwerbehinderte in Luzern inne. Claudia Babst tritt mit ihrer Tätigkeit die Nachfolge von Thomas Studer an, der die Caritas per Ende Januar 2013 verlassen hat.

Kontakt

KKF Effingerstrasse 55, 3008 Bern info@kkf-oca.ch www.kkf-oca.ch

 Geschäftsleitung
 Tel. 031 385 18 10

 Kommunikation
 Tel. 031 385 18 15

 Aufenthalt
 Tel. 031 385 18 16

 Rückkehrberatung
 Tel. 031 385 18 18

 Abklärung Integration
 Tel. 031 385 18 00

Neue Adresse für FOKUS und Passepartout

Mit den Räumlichkeiten in den Vidmarhallen ergibt sich für das SAH die Gelegenheit, eine Verbesserung der Infrastruktur und Weiterentwicklung des Fachbereichs Migration in die Tat umzusetzen. Der Umzug ermöglicht es, sämtliche Programme des Fachbereichs Migration örtlich zusammenzulegen.

Die neue Adresse gilt ab dem 8. Mai 2013:

SAH Bern Fokus oder Passepartout Könizstrasse 161 3097 Liebefeld b. Bern Die Telefonnummern bleiben sich gleich

Adressänderung refbejuso

Die gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind im Dezember 2012 umgezogen. Die neue Adresse lautet:

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn Altenbergstrasse 66, Postfach 511 3000 Bern 25 031 340 24 24 www.refbejuso.ch

Förderpreis für Le Pont

Die Fachstelle Migration der refbejuso verleiht ihren diesjährigen Förderpreis dem Projekt Le Pont – der Anlaufstelle der französischsprachigen Kirchgemeinden in Bern für frankophone MigrantInnen. Der Preis wird am 20. März 2013 anlässlich des zehnjährigen Jubiläums von Le Pont übergeben. Anschliessend an die Preisverleihung lädt Le Pont die Anwesenden zum Theaterstück «Les Folies Berbères» (Hamed Bouzzine und Ali Merghache) und einem Abendessen ein.

Foyer Calvin Marienstrasse 8, 3005 Bern Freier Eintritt; Kollekte ab 18.30 Uhr www.paroisse.gkgbe.ch

Berner Ostermarsch 2013

Die diesjährige Ausgabe des Berner Ostermarsches steht unter dem Motto «Hand in Hand – für eine faire Asylpolitik» Der Marsch wird von der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn – unter Mitwirkung verschiedener Organisationen – organisiert und am Ostermontag, 1. April 2013, durchgeführt.

Nähere Informationen und Programm: <u>www.ostermarschbern.ch</u>

Aktionswoche gegen Rassismus

Vom 21. – 28. März 2013 organisiert die Stadt Bern zum dritten Mal in Folge die Aktionswoche gegen Rassismus. Interessierte Organisationen sind eingeladen, mit eigenen Veranstaltungen an der Aktionswoche teilzunehmen. In diesem Jahr beteiligen sich beispielsweise die isa, das gggfon und die Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not mit dem Informations- und Kulturanlass «Schutz vor Diskriminierung = Chancengleichheit für alle». Die Veranstaltung findet am 23. März in der Reitschule in Bern statt und beinhaltet neben einer Podiumsdiskussion und musikalischen Einlagen auch einen Infomarkt, an welchem u.a. die KKF ihre diversen Angebote vorstellen wird.

www.bern.ch > Stadtverwaltung > BSS > Integration

Theater für AusländerInnen

Margrit Häfliger, Theaterpädagogin und Regisseurin, bietet für ausländische Personen mit Deutsch-Niveau A1 Theaterkurse an, die zum Ziel haben, die Hemmung vor dem Sprechen spielend abzubauen. Die Teilnehmenden arbeiten mit Improvisationen und kurzen Szenen aus Alltagssituationen, Erfundenem und Fantastischem. Die Kurse werden achtmal durchgeführt und finden entweder am Mittwochabend von 19.30 – 21.00 Uhr oder am Donnerstagmorgen von 9.30 – 11.00 Uhr statt. Das Kursgeld beträgt 200 Franken. Die nächsten Kurse starten am 7. Mai bzw. am 16. Mai 2013.

Interakt, Margrit Häfliger Kramgasse 25, 3011 Bern www.inter-akt.ch oder info@inter-akt.ch

Literaturtipp

Der WOZ-Journalist Kaspar Surber berichtet in seinem neuen Buch «An Europas Grenze – Fluchten, Fallen, Frontex» vom Rande Europas, wo im vorletzten Jahr über 2'000 Personen beim Versuch, in den EU-Raum einzureisen, ums Leben gekommen sind. Er reiste u.a. nach Lampedusa, Strassburg, Warschau und Griechenland. Entstanden ist eine Sammlung von Recherchen, welche die verschiedenen Facetten der Grenzziehung des Schengenraums beleuchtet und die damit verbundene Flüchtlingsthematik in einen erweiterten Kontext setzt.

«An Europas Grenze – Fluchten, Fallen, Frontex» erschien 2012 im Echtzeit Verlag (Deutsch, 179 Seiten).

Schwerpunkt

Nr. 1, März 2013

Integrationsangebote für vorläufig aufgenommene Personen

Seit 2008 gilt für vorläufig aufgenommene Personen (VA) das Primat der Integration. Das breite Angebot an Integrationsprogrammen wird von dieser Personengruppe sowie von vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen unterschiedlich genutzt. VA geben oft Programmen den Vorzug, die einen raschen Einstieg in den Arbeitsmarkt versprechen.

Die vorläufige Aufnahme (Ausweis F) wird in den meisten Fällen aufgrund von (bürger-)kriegsähnlichen Zuständen in den Herkunftsländern erteilt. Da sich eine Rückkehr oft während Jahren als unmöglich erweist, kam es 2008 zu einem Paradigmenwechsel, der dazu führte, dass VA mit der Revision des Ausländergesetzes (AuG) explizit in den Integrationsprozess eingebunden wurden.

VA, die Sozialhilfe beziehen, werden in den ersten sieben Jahren ihres Aufenthalts im Kanton Bern von den Partnerorganisationen im Asylbereich betreut und hinsichtlich ihrer Integration beraten. Sie erhalten lediglich Asylsozialhilfe, während die anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge nach SKOS-Richtlinien unterstützt und den Flüchtlingsdiensten übertragen werden.

Damit die Integration der VA sowie der vorläufig aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge gelingen kann, bieten verschiedene Organisationen im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) eine breite Auswahl an Integrationsangeboten an.

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die Erfahrungen der Abklärungsstelle Integration der KKF. Eine detaillierte Darstellung der einzelnen GEF-Angebote findet sich auf der von der KKF verwalteten Homepage www.integrationsangebote-be.ch

Tagesstruktur und berufliche Integration

Während es bis 2008 unterschiedliche Angebote für Flüchtlinge und VA gab, sind diese inzwischen fast identisch. Die beiden grössten Anbieter im Bereich der beruflichen Integration auf Deutsch sind FOKUS und «co-opera». Beides sind Angebote des Schweizerischen Arbeiterhilfswerks Bern (SAH).

FOKUS ist aus dem «Verein Tagesstruktur für Asylsuchende» (TAST) hervorgegangen. Wie der Name sagt, stand ursprünglich die Tagesstruktur für Asylsuchende im Zentrum; das Programm wurde aber auch von VA besucht, deren Situation bezüglich ihrer Integrationsmöglichkeiten mit jener von Asylsuchenden vergleichbar war.

Bei FOKUS steht klar die berufliche Integration im Zentrum, weshalb Asylsuchende das Programm nicht mehr besuchen können. Die Teilnehmenden erhalten während sechs Monaten eine praktische und theoretische Ausbildung in einem der vier Fachkurse (Gastgewerbe, Hauswartung, Reinigung und Haudienst sowie Pflege) und damit in Branchen, in denen sich die Arbeitsmarktsituation relativ gut präsentiert. Der Fachkurs befähigt sie, im entsprechenden Bereich eine Hilfsarbeit auszuüben. Im Anschluss werden sie während drei Monaten bei der Stellensuche unterstützt. Aus Sicht der Abklärungsstelle Integration bieten sich die Fachkurse gerade für Personen an, die aus ihrem Heimatland berufliche Erfahrung mitbringen, über Grundkenntnisse in Deutsch (A2, bei Pflege B1) verfügen und eine baldige Arbeitsmarktintegration anstreben. Gleiches gilt für die Fachkurse von PROFORA, dem französischen Pendant, welches Fachkurse in Gastronomie, Kinderbetreuung, Reinigung und Verkauf anbietet.

Gute Anschlusslösungen bieten die beiden SAH-Programme «Arbeitssuchegruppe» und «Passepartout». Neben dem Bewerbungscoaching bietet Letzteres eine Vermittlung in den Arbeitsmarkt an. Dies ist gerade für VA von grosser Bedeutung, denn bei vielen ArbeitgeberInnen bestehen bezüglich der Anstellung von Personen mit Ausweis F noch viele Vorbehalte und Unwissen.

Individuelle Wege zur beruflichen Integration

«co-opera» stand früher nur Flüchtlingen offen, ist nun aber auch für VA zugänglich. In den drei Programmen werden unterschiedliche Zugänge zum Arbeitsmarkt verfolgt:

In der «Arbeitssuchegruppe» werden die Teilnehmenden ganz konkret bei der Arbeitssuche unterstützt und erhalten Schulung zu Bewerbungstechniken und Informationen zum Arbeitsmarkt. Damit die Arbeitssuche erfolgreich verläuft, erscheinen der Abklärungsstelle Integration Praktikums- oder Arbeitserfahrung in der Schweiz absolut unerlässlich.

- Der «berufliche Integrationskurs» vermittelt in Niveauklassen Allgemeinbildung und arbeitsmarktrelevante Kompetenzen und ermöglicht Schnuppereinsätze sowie Orientierungspraktika. Die Abklärungsstelle Integration empfiehlt den beruflichen Integrationskurs vor allem beruflich unerfahrenen VA, die hinsichtlich ihrer Präferenzen und Möglichkeiten unschlüssig sind.
- Das «Mentoring» richtet sich an Personen mit Universitäts- oder Berufsabschluss. Ziel ist, dass sie möglichst im angestammten Berufsfeld den beruflichen Einstieg in der Schweiz schaffen. Dabei werden sie von MentorInnen begleitet. KlientInnen der Abklärungsstelle Integration erfüllen die Zugangskriterien dieses Programms nur selten, da in primären Herkunftsländern von VA wie Somalia oder Afghanistan häufig ein institutionalisiertes Bildungsangebot fehlt.

Das «FlicFlac-Stellennetz» der Caritas Bern verfügt über eine grosse Auswahl an verschiedenen Praktikumsplätzen, die den Teilnehmenden ermöglicht, Arbeitserfahrung im ersten Arbeitsmarkt zu sammeln. Daneben können sie auch von begleitenden Bildungseinheiten und einem individuellen Coaching profitieren. Die Abklärungsstelle Integration erachtet das Programm insbesondere bei Personen als sinnvoll, die über langjährige Berufserfahrung im Herkunftsland und informell erworbene Kompetenzen verfügen und nun möglichst rasch im angestammten Beruf den Einstieg finden möchten.

Unterschiedliche Nutzung der Angebote

Gemäss Statistiken der GEF nehmen ähnlich viele Flüchtlinge und VA an den Fachkursen von FOKUS und PROFORA, beim «FlicFlac-Stellennetz» sowie «Passepartout» teil. Bei den Kursen von «co-opera» sind jedoch über 80% der Teilnehmenden Flüchtlinge. Wie lässt sich dies erklären?

Die Abklärungsstelle Integration macht die Erfahrung, dass VA bestrebt sind, möglichst bald die Arbeitsmarktintegration und somit die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe zu erreichen. Letztere ist nämlich die Hauptvoraussetzung für eine Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis) nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz sowie für den Familiennachzug drei Jahre nach Erhalt des F-Ausweises. Für eine rasche Arbeitsmarktintegration erachten VA daher die Fachkurse von FOKUS sowie das «FlicFlac-Stellennetz» oft als besonders zielführend.

Da in vielen Herkunftsländern von VA aufgrund (bürger-) kriegsähnlicher Zustände kaum Regelstrukturen vorhanden sind, verfügen sie oft über wenig Schulerfahrung und Allgemeinbildung. Dies mag mit ein Grund sein, dass sie Programmen mit längeren Praktika gegenüber Projekten mit einem hohen Bildungsanteil den Vorzug geben. Ausserdem erhalten sie bei diesen Programmen eine Motivationsentschädigung von 200 Franken, die bei ihrem Budget stärker ins Gewicht fällt als bei Flüchtlingen, die nach SKOS-Richtlinien unterstützt werden.

Da anerkannte Flüchtlinge einen sicheren Aufenthaltsstatus haben, ist bei ihnen der Anreiz kleiner, möglichst bald den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu finden. Dies wiederum eröffnet ihnen die Möglichkeit, Programmen den Vorzug zu geben, die sich differenziert mit ihren persönlichen Ressourcen und verschiedenen Optionen befassen.

Womöglich lässt sich die nach wie vor ungleiche Verteilung aber auch durch unterschiedliche Präferenzen der Mitarbeitenden der Flüchtlingsdienste und der Partnerorganisationen im Asylbereich erklären, die eine Zusammenarbeit mit bestimmten Programmanbietenden etabliert haben.

Sprachliche Integration

Eine ähnliche Entwicklung wie bei FOKUS und «co-opera» ist im Bereich der Sprachkurse festzustellen: Die Kurse des HEKS werden primär von Flüchtlingen, diejenigen von «Lern.Punkt» der Heilsarmee Flüchtlingshilfe und PROFORA (Deutsch und Französisch) vor allem von VA besucht.

Beim Deutsch- bzw. Französischunterricht zeigen sich ohnehin Unterschiede zwischen den Flüchtlingen und VA: Flüchtlinge «müssen» nach der Flüchtlingsanerkennung eine Sprachstandabklärung beim HEKS absolvieren, auf Grund derer dann eine Kursempfehlung und -einteilung vorgenommen wird. Da für Flüchtlinge eine Sprachpauschale von «lediglich» 3'000 Franken zur Verfügung steht, ist hier ein gezielter Mitteleinsatz besonders wichtig.

Für VA gibt es weder eine obligatorische Sprachstandabklärung noch ein Kostendach für den Sprachunterricht. In diesem Zusammenhang haben die Mitarbeitenden der Abklärungsstelle Integration in einigen Fällen beobachtet, dass VA während Jahren mit bescheidenem Erfolg Deutschkurse besuchten. Gerade bei bildungsfernen Personen besteht die Gefahr, dass sie in grösseren Klassen zu kurz kommen und ihre Ressourcen und Defizite nicht erkannt werden. Die Mitarbeitenden der Abklärungsstelle Integration würden es daher als sinnvoll erachten, auch bei VA die Sprachstandabklärung für obligatorisch zu erklären. Bereits heute kann jedoch die Sprachstandabklärung als fünfstündiger individueller Deutsch- bzw. Französischunterricht beim HEKS gebucht und über den F-Pool (vgl. unten) finanziert werden.

Spezifische Angebote für VA

F-Pool statt Stipendien?

Ergänzend zu den direkt von der GEF finanzierten Angeboten können seit 2010 über den von der KKF verwalteten «Pool für individuelle Massnahmen der GEF zur Förderung der beruflichen und sozialen Integration von vorläufig aufgenommenen Personen» (F-Pool) individuelle Massnahmen finanziert werden. Am häufigsten gewählt werden hierbei Deutsch- bzw. Französischkurse. Hinsichtlich der beruflichen Integration können über den F-Pool Beschäftigungs- und Integrationsangebote in der Sozialhilfe (BIAS) oder SRK-PflegehelferInnenkurse sowie zahlreiche spezifische Kurzausbildungen (z.B. StapelfahrerIn oder

SpielgruppenleiterIn) finanziert werden. Je nach Fall wird jedoch auch der Besuch von Fachhochschulen, Universitäten und Privatschulen übernommen. Der F-Pool kompensiert damit zu einem gewissen Grad den fehlenden Stipendienanspruch von VA.

Programme für Kranke anstelle von IV?

Für VA mit gesundheitlichen Problemen (die mitunter auch Grund für die Erteilung der vorläufigen Aufnahme sind), bei denen die Arbeitsmarktintegration kein realistisches Ziel darstellt, bieten die Betreuten Werkstätten Bern und das Beschäftigungsprogramm des Kompetenzzentrums Integration der Stadt Bern («BetriebsCenter») wichtige Angebote an: VA erfüllen die Kriterien für einen IV-Rentenanspruch nämlich nur in seltenen Fällen und können entsprechend keine Integrationsangebote der IV nutzen.

Abklärungsstelle Integration

Die Abklärungsstelle Integration wurde von der GEF Anfang 2009 ins Leben gerufen, um die Partnerorganisationen im Asylbereich bei der Umsetzung des Integrationsauftrags gegenüber VA zu unterstützen. Zur Zielgruppe zählen insbesondere VA, deren Integration sich aus gesundheitlichen, familiären und anderen Gründen schwierig gestaltet. In drei bis fünf Gesprächen werden eine vertiefte Ressourcenanalyse und eine Standortbestimmung vorgenommen sowie nächste Schritte hin zu einer erfolgreichen Integration entwickelt. Diese werden als Empfehlungen in einem Schlussbericht zuhanden der zuweisenden Stellen festgehalten. Auch wenn das Ziel der meisten VA die rasche Integration in den Arbeitsmarkt ist, erscheint aus Sicht der Abklärungsstelle Integration die Analyse der individuellen Ressourcen zentral, damit diese für die Zielerreichung optimal genutzt werden können. Hilfreich hierfür ist, dass die Abklärungsstelle Integration bei Bedarf mit interkulturellen DolmetscherInnen zusammenarbeiten kann.

Integration zwischen Theorie und Praxis

Basis der GEF-Integrationsangebote für VA und Flüchtlinge, aber auch für die Arbeit der Abklärungsstelle Integration, ist der «entwicklungslogische Werdegang» (EloWe). Dieser stellt idealtypisch dar, in welcher Abfolge GEF-Angebote im Bereich der sprachlichen, sozialen und beruflichen Integration zu besuchen sind, damit die Integration möglichst erfolgreich und nachhaltig gelingen kann. Beispielsweise werden Deutsch- oder Französischkenntnisse auf dem Niveau A2 und der Besuch von Programmen zur beruflichen Integration als Voraussetzung erachtet, um den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Im EloWe werden auch wichtige Unterscheidungen nach Personen mit physischen und psychischen Einschränkungen bzw. wenigen, mittleren oder guten Ressourcen sowie jungen Erwachsenen vorgenommen.

Integration im Sinne des EloWe lässt sich VA nicht immer einfach vermitteln, denn oft haben diese Kenntnis von Personen, denen die berufliche Integration ohne vorhergehende Praktika und mit rudimentären Deutsch- bzw. Französischkenntnissen gelungen ist, oder von anderen Personen, die trotz Besuch eines Integrationsangebots keine Anstellung gefunden haben. Entsprechend werden Sinn und Zweck dieser Angebote manchmal stark hinterfragt. Hierbei kommt der Überzeugungs- und Motivationsarbeit der Beratenden eine zentrale Bedeutung zu, denn die Wichtigkeit von Diplomen ist gerade Personen, die aus politisch instabilen Ländern ohne Regelstrukturen stammen, schwierig zu vermitteln.

Hilfreich ist hierbei der Besuch der Informationsanlässe der KKF «Arbeit und Ausbildung in der Schweiz», bei denen die Teilnehmenden einen Einblick in die Integrationsangebote der GEF sowie in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt in der Schweiz erhalten. Die Teilnehmenden verschaffen sich so «objektive» Informationen zu den Integrationsmöglichkeiten und -erwartungen, die eine wichtige Ergänzung zu den Einschätzungen ihrer Landsleute darstellen. Aufgrund der Zusammenarbeit mit DolmetscherInnen erfolgt die Teilnahme am besten möglichst früh nach Erhalt der vorläufigen Aufnahme.

Eine Schwierigkeit für die Integration von VA besteht auch darin, dass es oft lange dauert, bis die vorläufige Aufnahme erteilt wird, und Personen so sehr lange im Asylverfahren verharren. Ihre Ressourcen müssen oft gänzlich neu aufgebaut werden. Besonders schwer wiegt dabei, dass die Angebote für Asylsuchende massiv abgebaut worden sind.

Integration in den ersten Arbeitsmarkt – und dann?

Dass VA oft eine schnelle Integration in den ersten Arbeitsmarkt anstreben, ist sicherlich zu begrüssen. Bei einer vorschnellen Integration unter prekären Arbeitsbedingungen wie beispielsweise im Gastgewerbe (unregelmässige Arbeitszeiten etc.) sind die Entwicklungsmöglichkeiten danach jedoch klein. Es besteht die Gefahr, dass die gleichen Personen, die zuerst erfolgreich im Arbeitsmarkt Fuss fassen konnten, später zu «working poor» werden und sich so einem hohen Armutsrisiko aussetzen.

In gewissen Branchen gibt es inzwischen Weiterbildungsangebote für Angestellte im Niedriglohnbereich, wie der «Progresso-Kurs» im Gastgewerbe, der modular zu «Küchenangestelle/r» mit eidgenössischem Bildungsattest (EBA) ausgebaut werden kann. Auch in der Pflege ist eine gewisse Durchlässigkeit mit der verkürzten Lehre für Erwachsene gegeben. PROFORA bietet zudem als Pilotprojekt in der Romandie die EBA-Ausbildung «Assistentin Gesundheit und Soziales» an.

Für Personen, die nicht in der Schweiz die obligatorische Schulzeit absolviert haben, stellen Lehren und Vorlehren für Erwachsene grundsätzlich eine grosse Herausforderung dar.

Portrait

Herr A. wurde der Abklärungsstelle Integration vor gut einem Jahr zugewiesen. Seine Sozialarbeiterin gab als Abklärungsschwerpunkt die Auseinandersetzung mit der beruflichen Integration, insbesondere der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten an.

Herr A., 31-jährig, ist irakischer Staatsangehöriger, lebt seit gut drei Jahren in der Schweiz und verfügt über eine vorläufige Aufnahme. Seine Muttersprache ist Kurdisch-Sorani. Er ist sehr sprachbegabt und spricht auch fliessend Arabisch und Griechisch sowie etwas Englisch. Es erstaunt somit nicht, dass er innert kurzer Zeit Deutsch gelernt und die Niveaus A2 und B1 mit einem Test abschliessen konnte. In seiner Heimat besuchte Herr A. jedoch lediglich während drei Jahren die Grundschule. Arbeitserfahrung bringt er im Bereich Automechanik und -elektronik mit. In den Gesprächen fiel neben seinem sprachlichen Talent seine aufgeschlossene und gewinnende Art sehr positiv auf. Mit Landsleuten, SchweizerInnen und MigrantInnen verschiedener Herkunft ist er bestens vernetzt.

Grundsätzlich würde Herr A. gerne eine Ausbildung absolvieren. Aufgrund seines Bildungshintergrunds kamen wir während der Abklärung gemeinsam zum Schluss, dass sich in einem ersten Schritt ein Integrationsprogramm der GEF anbietet. Herr A. hat sich schliesslich für den berufsorientierten FOKUS-Fachkurs «Qualifizierte Hilfsarbeit» entschieden. Unterdessen besucht er den Kurs seit einem halben Jahr. In dieser Zeit konnte er sich viel theoretisches und praktisches Wissen aneignen und gleichzeitig seine Kenntnisse einbringen: z.B. in der Reparaturwerkstatt von FOKUS, wo die Teilnehmenden einen Service an Autos und Fahrrädern durchführen, Reifen wechseln oder einfache Reparaturarbeiten erledigen. In der letzten Phase der Ausbildung erhalten die Teilnehmenden ein individuelles Coaching für die Stellensuche. Herr A. möchte mit der Unterstützung seines Coachs eine Lehrstelle als Automobilassistent finden. Um seine Eignung zu ermitteln, wird er als Nächstes eine Eignungsanalyse absolvieren.

Im Rahmen der Ausbildung konnte er ebenfalls den Grundkurs als Staplerfahrer abschliessen. Aus eigener Kraft und mit der finanziellen Unterstützung von Freunden erlangte er nebenbei den Führerschein. Zu den Voraussetzungen für die zweijährige Ausbildung mit Berufsattest zum Automobilassistenten gehören, neben dem Sinn für technische Zusammenhänge und handwerklichem Geschick, genaues und sorgfältiges Arbeiten, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Diese Qualifikationen bringt Herr A. vollumfänglich mit. Fällt die Eignungsanalyse nun positiv aus, hat er trotz der fehlenden Schulbildung gute Voraussetzungen, um bald eine Lehre antreten zu können.

Drei Fragen an die Asylkoordination Thun

Die Fragen wurden von Hans-Werner Boschi beantwortet.

Inwiefern hat sich in den letzten Jahren die Situation f ür VA verbessert?

Durch den Integrationsauftrag des MIDI wurden viele zusätzliche Möglichkeiten praktisch umgesetzt. Diverse Integrationsprojekte wie «Etcetera», FOKUS und insbesondere der F-Pool erleichterten den Zugang zum 1. oder 2. Arbeitsmarkt (auch Dank den Kurzfristigen Erwerbseinsätzen KFE). Arbeitsbewilligungen, auch für Teilzeitstellen, wurden seitens MIDI grosszügiger erteilt. Gleichwohl verharren die meisten VA in den Sprachkursen und werden nur in Ausnahmefällen aufgrund von Eigeninitiative und Beziehungen finanziell selbständig.

Wo besteht noch Handlungsbedarf?

Das «Nadelöhr» ist der Zugang zu den privaten Betrieben, die unternehmerisch denken müssen und für die Situation unserer KlientInnen wenig Verständnis haben. Gleiches gilt auch für die Staatsbetriebe wie Militär oder Post, die noch eher niederschwellige Arbeit anbieten könnten (Reinigung oder Lager). Auch die Grossverteiler wie Migros und Coop sind nicht bereit, eine allgemeine soziale Verantwortung in diesem Bereich zu übernehmen. Mentoring und Praktika sollten verstärkt werden, da sie am ehesten in den 1. Arbeitsmarkt führen.

Bezüglich der Anmeldungen zu solchen Programmen - insbesondere für berufliche Förderung - bestehen zu lange Wartefristen. Es müsste mehr der laufende Einstieg möglich sein (Flexibilität). Ausserdem scheinen intern Prioritäten gesetzt zu werden, die zu Lasten der VA gehen.

3. Wie hat sich Ihre Arbeit seit Einführung des Primats der Integration für VA verändert?

Das Wissen um die Übergabe der VA7+ ist für die Sozialarbeitenden einerseits entlastend. Andererseits macht es keinen Sinn, wenn Warten mit einer höheren Sozialhilfe belohnt wird; wird doch der Antrieb, sich durch eigene Leistung zu verbessern, geschmälert. Effektiv konnte seit Einführung der VA7+ nur ein sehr geringer Anteil in den Arbeitsmarkt vermittelt bzw. finanziell selbständig werden. Positiv ist hingegen, dass das grössere Angebot zur sprachlichen und beruflichen Förderung den VA zumindest während einer gewissen Zeit eine Tagesstruktur gibt. Die Sozialarbeitenden sind gezwungen, sich mit den VA und deren Ressourcen verstärkt auseinanderzusetzen, damit der richtige Kurs ausgewählt werden kann. Positiv ist auch die grössere Durchlässigkeit zu den Angeboten für Flüchtlinge.

Rückkehrberatung

Nr. 1, März 2013

.

Tätigkeitsbericht 2012

Im vergangenen Jahr sind im Kanton Bern 517 Personen freiwillig und selbstständig in ihr Herkunftsland zurückgekehrt. Dies entspricht beinahe einer Verdoppelung der ausgereisten Personen gegenüber dem Vorjahr (264).

Ende Februar 2013 hat die Rückkehrberatungsstelle des Kantons Bern ihren Tätigkeitsbericht dem Bundesamt für Migration (BFM) sowie dem Migrationsdienst des Kantons Bern (MIDI) übergeben. Die Kennzahlen der Beratungsstatistik 2012 sind gegenüber den Vorjahren weiterhin markant angestiegen.

Beratungen

Im Berichtsjahr wurden 372 Beratungs-Dossiers (Case-Management-Dossiers) bearbeitet (2011: 244) und insgesamt 600 Personen beraten (2011: 326). Davon kehrten 86% (517 Personen) in ihr Herkunftsland zurück. Das sind 253 Personen mehr als im Vorjahr. Acht Personen sind nicht planmässig ausgereist. Es handelt sich dabei um eine fünfköpfige Familie sowie um drei Einzelpersonen. Diese Zahlen unterstreichen den engen Zusammenhang zwischen qualitativer Beratung und freiwilliger Rückreise.

Knapp die Hälfte aller Dossiers (236 Personen) betrafen Einzelpersonen. 281 Personen reisten zu zweit oder mit mehreren Familienmitgliedern aus.

Status

Ungefähr ein Viertel aller ausgereisten Personen (136) erhielten vor ihrer Ausreise einen Nichteintretensentscheid (NEE). 192 Personen sind nach einem negativen materiellen Entscheid ausgereist und 167 Personen haben vorzeitig ihr Asylgesuch zurückgezogen. Weitere 18 Personen verfügten über eine vorläufige Aufnahme, je zwei Personen über eine Aufenthaltsbewilligung (B-Bewilligung) bzw. über eine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung).

Herkunft

Die Rückkehrberatung Bern hat 2012 Rückreisen in 47 verschiedene Herkunftsländer organisiert. Die meisten Rückreisen wurden für Dossiers aus Serbien (60), Nigeria (44) sowie Tunesien und Georgien (je 34) organisiert.

Leistungen der Rückkehrhilfe

Im Berichtsjahr wurden für die 517 ausgereisten Personen folgende Rückkehrhilfen geleistet:

Individuelle Rückkehrhilfe

126 Personen erhielten eine individuelle Rückkehrhilfe. Diese beinhaltet eine Starthilfe, die am Flughafen ausbezahlt wird (1'000 Franken pro volljährige und 500 Franken pro minderjährige Person) sowie eine materielle Zusatzhilfe von maximal 3'000 Franken. Die Zusatzhilfe wird erst im Herkunftsland entrichtet. Dank den grosszügigen Beiträgen des Kantons Bern konnte die materielle Zusatzhilfe vor Ort in gewissen Fällen erhöht und Rückkehrende dadurch massgebend bei der Realisierung ihrer Projekte unterstützt werden.

Länderprogramme

49 Personen konnten an einem der fünf Länderprogramme teilnehmen (21 Personen Nigeria, elf Personen Irak, sieben Personen Tunesien, vier Personen Guinea und drei Personen Georgien). Drei weitere Personen konnten mit der Rückkehrhilfe des Ausländergesetzes «Opfer Menschenhandel» ausreisen.

«Rückkehrhilfe Dublin»

Freiwillige Ausreisen in den Heimatstaat können auch nach Eröffnung des Dublin-Entscheids bis drei Monate vor Ablauf der Überstellungsfrist an den zuständigen Staat organisiert werden.

2012 nahmen 82 Personen die «Rückkehrhilfe Dublin» in Anspruch. Im Vorjahr waren dies 71 Personen. Diese Personen erhalten 500 Franken pro volljährige und 250 Franken pro minderjährige Person sowie ein Zehrgeld von je 100 Franken. Der Kanton Bern war auch bei Personen im Dublinverfahren bereit, eine zusätzliche Rückkehrhilfe zu leisten und hat bei Bedarf einen finanziellen Beitrag gesprochen.

Reduzierte Rückkehrhilfe und Weiteres

Aufgrund des im August 2012 eingeführten 48-Stunden-Verfahrens für Personen aus den visumsbefreiten europäischen Staaten (Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien sowie Bosnien und Herzegowina) erhielten 108 Personen ausschliesslich das Flugticket finanziert. Das BFM hat für diese Personengruppe sukzessive die reduzierte Rückkehrhilfe und später auch das Zehrgeld gestrichen.

81 Personen erhielten im vergangenen Jahr lediglich das Zehrgeld und 56 Personen wurde eine reduzierte Rückkehrhilfe entrichtet. Neun Personen erhielten eine Starthilfe, vier Personen eine Starthilfe REZ (halbierte Starthilfe aufgrund eines Aufenthalts in der Schweiz von weniger als drei Monaten). Zwei Personen wurde schliesslich eine Starthilfe für die Weiterwanderung in ein Drittland gewährt.

Informationen zur Rückkehrhilfe & Wiedereingliederung: www.kkf-oca.ch > selbstständige Rückkehr www.youproject.ch

Verlängerung von diversen Rückkehrhilfeprogrammen

Rückkehrhilfeprogramm Georgien

Angesichts der hohen Gesuchszahlen aus Georgien wurde das Programm bis Ende 2013 um weitere zwölf Monate verlängert. Gesamtschweizerisch sind 2012 insgesamt 42 Personen in diesem Rahmen nach Georgien ausgereist.

Programmteilnehmende erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von 1'000 Franken für volljährige und 500 Franken für minderjährige Personen. Zusätzlich kann im Hinblick auf die gesellschaftliche und berufliche Wiedereingliederung in Georgien ein Projekt eingereicht und eine materielle Zusatzhilfe von maximal 4'000 Franken beantragt werden. Die medizinische Komponente spielt im georgischen Kontext weiterhin eine wichtige Rolle und bleibt im bisherigen Umfang bestehen.

Rückkehrhilfeprogramm Guinea

Im Jahr 2012 sind schweizweit 51 Personen im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms Guinea ausgereist. Das Programm ermöglicht rückkehrwilligen Personen eine berufliche und gesellschaftliche Reintegration im Herkunftsland. Nebst einer finanziellen Starthilfe in der Höhe von 1'000 bzw. 500 US Dollars kann ein Projekt eingereicht und eine materielle Zusatzhilfe von bis zu 4'000 US Dollars beantragt werden.

Neu können ab diesem Jahr auch Personen am Guinea-Programm teilnehmen, die gemäss Dublin-II-Verordnung in die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates fallen.

Rückkehrhilfeprogramm Irak

Das Programm wurde im vergangenen Sommer um weitere 18 Monate verlängert. 2012 reisten insgesamt 112 Personen im Rahmen dieses Rückkehrhilfeprogramms aus.

Die Rückkehrhilfeleistungen wurden leicht angepasst. Die Starthilfe wird bei der Ankunft im Irak neuerdings in US Dollars ausbezahlt: 1'000 US Dollars pro volljährige und 500 US Dollars pro minderjährige Person. Hinzu kommt die Möglichkeit der Umsetzung eines Wiedereingliede-

rungsprojektes; hierfür wird ein Maximalbetrag von 5'000 US Dollars gesprochen.

Rückkehrhilfeprogramm Nigeria

Das Rückkehrhilfe Programm Nigeria ist ein Kooperationsinstrument im Rahmen der globalen Migrationssteuerung und wird seit Unterzeichnung der Migrationspartnerschaft mit Nigeria (Februar 2011) bis auf weiteres verlängert. Im Jahr 2012 sind schweizweit 183 Personen im Rahmen dieses Rückkehrhilfeprogramms ausgereist.

Alle Teilnehmenden des Programms erhalten von der Mission der Internationalen Organistion für Migration (IOM) vor Ort eine finanzielle Starthilfe von 1'000 bzw. 500 Franken. Die Programmteilnehmenden können hinsichtlich ihrer Wiedereingliederung ein Projekt einreichen und zu dessen Realisierung eine materielle Unterstützung von maximal 6'000 Franken beantragen.

Rückkehrhilfeprogramm Tunesien

Seit dem 15. Juli 2012 bietet das BFM in Zusammenarbeit mit der IOM das Rückkehrhilfeprogramm Tunesien an. Schweizweit sind seither 228 Personen in diesem Rahmen ausgereist.

Dieses Programm richtet sich ebenfalls auch an Personen, die gemäss Dublin-II-Verordnung in die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates fallen würden. Alle Teilnehmenden erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von 1'000 bzw. 500 Franken. Das Programm fördert die berufliche Reintegration durch die finanzielle Unterstützung eines Geschäftsprojekts. Die Höhe der individuellen Unterstützung unterscheidet sich nach dem Verfahrensstatus der Rückkehrenden.

Anstelle einer individuellen Unterstützung ist es auch möglich, ein Gemeinschaftsprojekt zu finanzieren. Ein solches Projekt kann von maximal fünf Personen beantragt werden, wovon mindestens eine Person aus der Lokalbevölkerung in Tunesien stammen muss.

Rückkehrhilfe AuG

Das Rückkehrhilfeangebot AuG richtet sich an Opfer und ZeugInnen von Menschenhandel sowie Cabarettänzer-Innen, die in der Schweiz ausgebeutet worden sind (Art. 60 Abs. 2 Bst. b AuG). Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der IOM. 2012 haben 23 Erwachsene sowie ein Kind dieses Angebot in Anspruch genommen (mehrheitlich aus Ungarn, der Dom. Republik und Brasilien).

Die Rückkehrhilfe AuG sieht folgende Leistungen vor: 1'000 Franken pro volljährige und 500 Franken pro minderjährige Person; maximal 5'000 Franken für ein Reintegrationsprojekt sowie eine umfassende medizinische Rückkehrhilfe (z.B. psychosoziale Begleitung oder Rehabilitationsprogramme). Ebenso ist vor Ort eine Begleitung durch IOM oder eine ihrer Partnerorganisationen vorgesehen.

Recht/Strukturen

Nr. 1, März 2013

Motion Kneubühler

Der Regierungsrat des Kantons Bern will die Betreuung von Asylsuchenden inskünftig öffentlich ausschreiben. Dies geht aus einer Antwort auf die Motion Kneubühler et. al. (194-2012) hervor. Er reagiert damit auf verschiedene parlamentarische Vorstösse sowie die jüngsten Diskussionen rund um die Auftragsvergabe der öffentlichen Hand. Zentrale Elemente dieser öffentlichen Ausschreibung müssen gemäss Regierungsrat Sicherheitsaspekte, Wirtschaftlichkeit und Kontrollinstrumente zur Einhaltung der Pflichtenhefte sein. Eine Beschränkung der Anbieter auf Hilfswerke wird explizit ausgeschlossen, da dies gesetzeswidrig wäre. Die Motion wurde Ende Januar 2013 vom Grossen Rat mit 104 zu 18 Gegenstimmen angenommen.

Bundesamt für Migration

Asylstatistik 2012

Im vergangenen Jahr haben insgesamt 28'631 Personen ein Asylgesuch eingereicht. Gleichzeitig haben jedoch auch die Erledigungen und Ausreisen stark zugenommen.

Das BFM führt den Anstieg der Gesuchszahlen von rund 27% in erster Linie auf die schwelende Wirtschaftskrise in Südeuropa zurück, die zahlreiche MigrantInnen – vornehmlich aus afrikanischen Staaten - dazu veranlasst hat, in die Schweiz und andere nördlichere Staaten weiterzuwandern. Die mit Abstand grösste Gruppe asylsuchender Personen stammte 2012 aus Eritrea (4'407); mitgezählt wurden jedoch auch Neugeborene sowie Personen, die über den Familiennachzug (Familienasyl) in die Schweiz gelangt sind. Ebenfalls zahlreich waren Personen aus Nigeria (2'746) und Tunesien (2'239) vertreten.

Rückgang in der Asylgewährung

Auch wenn die erstinstanzliche Erledigung der Asylgesuche um 28% gesteigert werden konnte (insgesamt 24'941), ging die Anerkennungsquote (Asylgewährung) massiv zurück und lag nur noch bei knapp 12% (2'507); im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Rückgang von mehr als 32%. Das BFM erklärt diesen merklichen Rückgang mit der Priorisierung von Asylgesuchen mit geringen

Erfolgschancen. Diese Praxis hat jedoch zur Folge, dass Personen, deren Chancen auf politisches Asyl gut stehen, sehr lange auf ihren Entscheid warten müssen, was sich wiederum erschwerend auf deren Integration auswirkt.

Ein merklicher Rückgang ist auch bei der Gewährung der vorläufigen Aufnahme festzustellen: Wurden 2011 noch 3'070 vorläufige Aufnahmen ausgesprochen, so waren es 2012 nur noch 2'060 (-33%).

Ausreisen und Dublin-Verfahren

Insgesamt 10'588 weggewiesene Asylsuchende haben die Schweiz im vergangenen Jahr behördlich kontrolliert auf dem Luftweg verlassen; dies sind rund 59% mehr als im Vorjahr. Davon konnten 4'637 Personen gemäss Dublin-Abkommen in den zuständigen europäischen Staat zurückgeschickt werden. Die Schweiz erklärte sich ihrerseits zu einer Übernahme von 1'186 Personen bereit.

Ebenfalls hat sich die Anzahl der selbstständigen Ausreisen beinahe verdoppelt (5'965). Das BFM erklärt den Grund für diese Zunahme insbesondere mit dem im August 2012 eingeführten 48-Stunden-Verfahren für Personen aus den visumsbefreiten europäischen Staaten (z.B. Serbien und Mazedonien).

Notfallkonzept im Asylbereich

Der Bundesrat gab Anfang 2011 im Zuge des arabischen Frühlings vorsorglich ein <u>Notfallkonzept</u> zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen im Asylwesen in Auftrag. Dieses hat er nun Mitte Dezember 2012 gutgeheissen.

Das Notfallkonzept umfasst einen umfangreichen <u>Massnahmenkatalog</u> und zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen in Ausnahmesituationen auf. Die Massnahmen gliedern sich in die folgenden vier Bereiche: Behandlungsstrategie von Gesuchen; rechtliche Massnahmen; Unterbringung; internationale Handlungsoptionen. Im Bereich der Unterbringung auf Bundesebene stellt das Konzept einen deutlichen Engpass fest, den es in den nächsten Jahren durch eine markante Steigerung der Unterbringungskapazität zu überwinden gelte. Hierfür sollen beispielsweise zusehends Armeeunterkünfte umgenutzt werden. Eine solche Umnutzung ist bisher auch im Kanton Bern für die Untere Gantrischhütte (Rüschegg) vorgesehen.

Recht/Strukturen

Neustrukturierung im Asylbereich

Anlässlich der nationalen Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 haben Bund und Kantone eine gemeinsame Erklärung zur Neustrukturierung des Asylbereichs verabschiedet, um eine erhebliche Beschleunigung der Verfahren erzielen zu können.

Die Kantone haben sich an der nationalen Asylkonferenz ohne Gegenstimme hinter die Reformpläne von Bundesrätin Sommaruga gestellt. Ziel dieser Neustrukturierung ist es, nach dem Vorbild der Niederlade die Asylverfahren merklich zu verkürzen. Hierfür soll u.a. das Unterbringungskonzept neu ausgestaltet werden, da sich nach Auffassung der Teilnehmenden die wichtigsten Akteure – Asylsuchende, BehördenvertreterInnen, AnwältInnen, ÜbersetzerInnen - an ein und demselben Ort befinden sollten. Dazu braucht es wiederum grössere Bundeszentren.

Empfangsstellen und Bundeszentren

Anders als in den Niederlanden setzt die Schweiz nicht auf Grosszentren, sondern auf die Beibehaltung der fünf Bundesempfangsstellen (Vallorbe, Basel, Chiasso, Kreuzlingen und Altstätten). Diese sollen jedoch durch drei bis vier in der Nähe gelegene Bundesverfahrenszentren mit jeweils 400 Plätzen ergänzt werden, damit der Bund dann insgesamt über rund 6'000 Plätze verfügen würde. Des Weiteren haben sich die Kantone verpflichtet, 500 bis 700 zusätzliche Administrativhaftplätze zu schaffen.

Neugestaltung der Verfahren

Inskünftig sollen rund 60% aller Asylgesuche in den Zentren des Bundes durchgeführt und abgeschlossen werden. Lediglich 40% der Asylsuchenden würden für weitere Abklärungen auf die Kantone verteilt. Der vorgesehene Fahrplan ist sehr straff: drei Wochen Verfahrensvorbereitung, ein erstinstanzlicher Entscheid nach weiteren acht Tagen, zehn Tage Beschwerdefrist (heute liegt diese Frist bei 30 Tagen) und vier Wochen Behandlungszeit für das Bundesverwaltungsgericht. Damit der Bund diese neuen Verfahrensabläufe in der Praxis ausprobieren kann, soll bis Ende 2013 ein Testzentrum in Betrieb genommen werden. Als möglicher Standort steht ein Industrieareal in der Stadt Zürich zur Diskussion.

Die notwendigen Gesetzesanpassungen werden zurzeit erarbeitet und in diesem Frühjahr in die Vernehmlassung geschickt. Das Parlament wird sich frühestens im Herbst 2013 mit der Vorlage befassen können.

Erneute Asylgesetzrevision

Auch die Wintersession 2012 endet mit der Zustimmung des Parlaments zu verschiedenen Verschärfungen im Asylgesetz (sog. Erlass 1). Damit hat die Bundesversammlung im vergangenen Jahr gleich zweimal grünes Licht erteilt, das Asylgesetz zu ändern.

Entgegen der ursprünglichen Zustimmung des Nationalrats wird die Nothilfe nun doch nicht auf Personen im laufenden Asylverfahren ausgeweitet; diese erhalten weiterhin eine Asylsozialhilfe. Allerdings wird im Gesetz nun explizit festgeschrieben, dass deren Unterstützungsansatz unter jenem der einheimischen Bevölkerung zu liegen hat. Ein gesetzlicher Zusatz, der angesichts der Tatsache, dass die Asylsozialhilfe bereits heute deutlich tiefer ausfällt als die kommunale Sozialhilfe, rein symbolischen Charakter hat. Die Liste mit Gründen, unter welchen Bedingungen die Asylsozialhilfe gekürzt oder entzogen werden kann, wird zudem um weitere Punkte ergänzt (z.B. strafrechtliche Verurteilung, Zuwiderhandeln gegen Anweisungen des Zentrumpersonals u.a.).

Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid müssen inskünftig zwingend von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden; die bisherige Kann-Formulierung, die es den Kantonen überlassen hat, solchen Personen weiterhin Asylsozialhilfe zu entrichten (insbesondere verletzlichen Personen), wird gestrichen.

Subjektive Nachfluchtgründe

Personen, die Verfolgungsgründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind, werden nicht länger als Flüchtlinge anerkannt. Des Weiteren werden Asylsuchende oder sie unterstützende Personen für solche exilpolitischen Tätigkeiten bestraft, wenn diese unter dem Verdacht stehen, der Schaffung von subjektiven Nachfluchtgründen zu dienen.

Einschränkungen für Flüchtlinge

Einige der betroffenen Verschärfungen treffen auch anerkannte Flüchtlinge. So wurde beispielsweise die Ausgestaltung des Familienasyls eingeschränkt. Konnten bisher beim Vorliegen besonderer Gründe auch andere nahe Angehörige von Flüchtlingen ins Familienasyl eingeschlossen werden, ist dies inskünftig nur noch für EhegattInnen und minderjährige Kinder möglich. Eine andere einschneidende Verschärfung erhöht die Frist für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung von fünf auf zehn Jahre.

Vorläufige Aufnahme

Bei den vorläufig aufgenommenen Personen fanden die gravierendsten Verschärfungsvorschläge sowohl im Stände- als auch im Nationalrat keine Mehrheit. So bleibt es dabei, dass Personen mit einem F-Ausweis nach drei Jahren (statt nach fünf Jahren) ein Gesuch um Familiennachzug stellen und nach Ablauf von fünf Jahren (statt nach sieben Jahren) eine Aufenthaltsbewilligung beantragen können. Neu kommt jedoch hinzu, dass vorläufig Aufgenommene ihren Schutzstatus verlieren, wenn sie sich – ohne Bewilligung – länger als zwei Monate im Ausland aufhalten.

Neben den aufgeführten Punkten wurden noch weitere Änderungen im Asylgesetz vorgenommen, die im Text des Erlasses 1 (BBl 2012 9685) nachzulesen sind. Die Referendumsfrist läuft noch bis am 7. April 2013; bisher scheint das fakultative Referendum aber nicht ergriffen zu werden.

63'666 Unterschriften

Das Referendum zum für dringlich erklärten Teil des Asylgesetzes (Erlass 3; vgl. asylnews 4/12) ist hingegen zu Stande gekommen; 63'666 gültige Unterschriften konnten am 17. Januar 2013 der Bundeskanzlei übergeben werden. Das Schweizer Stimmvolk wird am 9. Juni 2013 über die Vorlage abstimmen können.

Berufslehre für Sans-Papiers

Seit dem 1. Februar 2013 ist es jugendlichen Sans-Papiers in der Schweiz möglich, unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufslehre zu absolvieren.

Die entsprechende Verordnungsanpassung (Art. 30a VZAE) geht auf eine Motion des Nationalrats Luc Barthassat zurück, welche das Parlament 2010 knapp gutgeheissen hat. Die ParlamentarierInnen sprachen sich dafür aus, die ungleiche Situation zu beseitigen, welche Sans-Papiers zwar weiterführende Schulen (Gymnasien oder Universitäten) besuchen liess, ihnen aber gleichzeitig die von einer Arbeitsbewilligung abhängige Berufsbildung verwehrte.

Erweiterte Härtefallregelung

Bei der neuen Bestimmung handelt es sich faktisch um eine Erweiterung der Härtefallregelung. Jugendliche Sans-Papiers können beim Kanton - mit Zustimmung des Bundesamts für Migration – für die Dauer einer beruflichen Grundbildung eine Aufenthaltsbewilligung beantragen, sofern sie fünf Jahre der obligatorischen Schulzeit in der Schweiz absolviert haben, ihr Gesuch innert zwölf Monaten nach Schulabschluss einreichen, gut integriert sind, die Rechtsordnung respektieren und ihre Identität offenlegen. Nach Abschluss der Berufslehre kann die Aufenthaltsbewilligung verlängert werden, sofern die betroffenen Personen die Härtefallkriterien gemäss Art. 31 VZAE erfüllen. Die neue Bestimmung sieht überdies vor, dass den Eltern und Geschwistern der Betroffenen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann, wenn diese ebenfalls die Kriterien gemäss Art. 31 VZAE erfüllen.

Beim gesamten Art. 30a VZAE handelt es sich jedoch um eine Kann-Bestimmung; die GesuchstellerInnen haben somit keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zwecks Berufsbildung.

Altern in der Migration

Die Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM hat Ende Dezember 2012 zusammen mit dem Nationalen Forum Alter und Migration eine Studie veröffentlicht, deren Fokus auf der älteren Migrationsbevölkerung in der Schweiz liegt.

Auch wenn im Durchschnitt die ausländische Bevölkerung der Schweiz jünger ist als die einheimische, ist bereits ein Fünftel der über 65-Jährigen nicht hier geboren (135'000 Personen). Viele von ihnen kamen als «Saisonniers» in die

Schweiz und haben sich entschieden, dauerhaft zu bleiben. Andere kamen im Zuge humanitärer Aktionen (sogenannte Kontingentsflüchtlinge), als Asylsuchende oder via Familiennachzug hierher. Eine nicht genauer bezifferbare Anzahl Personen lebt ohne gültige Aufenthaltsbewilligung (Sans-Papiers) in der Schweiz.

Was sind die Anliegen und Bedürfnisse dieser Bevölkerungsgruppe? Wie kann sich die Altersbetreuung besser auf diese Gruppe vorbereiten? Die Studie widmet sich diesen und anderen Fragestellungen und kommt zum Schluss, dass gewisse migrationsspezifische Besonderheiten bestehen, die zugewanderte ältere Bevölkerung jedoch nicht als homogene Gruppe mit einer einheitlichen Kultur oder Identität behandelt werden darf.

Die Studie kann kostenlos heruntergeladen werden: www.ekm.admin.ch > Generationen > Ältere MigrantInnen in der Schweiz

Religiöse Verfolgung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Grundsatzurteil vom 5. September 2012 die Rechte von religiös verfolgten Flüchtlingen gestärkt.

Das Verfahren bezog sich auf zwei pakistanische Angehörige der islamischen Ahmadiyya-Gemeinschaft, die in Deutschland Asyl beantragt hatten. Mitglieder dieser Gruppierung können sich in Pakistan nicht öffentlich zu ihrem Glauben bekennen, ohne Gefahr zu laufen, als Gotteslästerer bestraft zu werden – ein Tatbestand, auf den nach pakistanischem Strafrecht Gefängnis oder sogar die Todesstrafe steht.

Die deutschen Behörden wollten die Asylgesuche der Männer dennoch ablehnen, weil ihnen nur wegen der öffentlichen Ausübung ihrer Religion Verfolgung gedroht hätte. Diese Argumentation hat der EuGH nun mit seinem Urteil zurückgewiesen. Asylsuchenden sei es nicht zuzumuten, auf bestimmte Glaubensbekundungen oder -betätigungen zu verzichten, um eine Gefahr der Verfolgung zu vermeiden. Somit sei es irrelevant, ob der private oder der öffentliche Bereich der Religionsausübung unterdrückt werde, denn der Religionsbegriff der EU-Qualifikationsrichtlinie umfasse ausdrücklich beide Bereiche (Deutschland gegen Y und Z, C 71/11 und C 99/11).

Obschon die Schweiz nicht direkt an die Rechtsprechung des EuGH zur EU-Qualifikationsrichtlinie gebunden ist, ist davon auszugehen, dass die Behörden daran interessiert sind, ein gleich hohes Schutzniveau für religiös verfolgte Personen zu schaffen, wie in den übrigen Dublin-Staaten.

Arbeit/Bildung

Nr. 1, März 2013



Schulreisen ins Ausland

Obschon im vergangenen Dezember die Reisefreiheit von vorläufig aufgenommenen Personen und Asylsuchenden durch eine Verordnungsänderung zum Teil massiv eingeschränkt worden ist (vgl. asylnews 4/12), hat dies keinen Einfluss auf die Ausstellung von Bewilligungen für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen von Schulreisen Staaten innerhalb der Europäischen Union bereisen möchten. Das benötigte Formular kann nach wie vor auf der Website der POM heruntergeladen, ausgefüllt und bei der zuständigen Migrationsbehörde im Kanton Bern eingereicht werden.

<u>www.pom.be.ch</u> > Migration > Formulare & Merkblätter > Formular für Schulreise

Zugang zum Arbeitsmarkt

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat zusammen mit dem Bundesamt für Migration (BFM) eine Broschüre publiziert, die über den Zugang der vorläufig aufgenommenen Personen (VA) zum schweizerischen Arbeitsmarkt informiert. Die Broschüre richtet sich an Unternehmen, Personalverantwortliche, LehrmeisterInnen sowie weitere interessierte Personen und hat zum Ziel, die Integration von VA in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

<u>www.bfm.admin.ch</u> > Dokumentation > Integration



Neuer FOKUS-Fachkurs

Der bisherige Fachkurs «Qualifizierte Hilfsarbeit» wurde auf 2013 hin neu konzipiert. Die Ausrichtung liegt nun auf dem Bereich Hauswartung und Liegenschaftsunterhalt. Der Fachkurs heisst deshalb neu «Fachkurs Hauswartung».

An der Struktur des Fachkurses hat sich nicht viel geändert; er ist analog zu den anderen Fachkursen von FOKUS ebenfalls modular aufgebaut.

Drei Module zur Arbeitsintegration

Im ersten Modul (Einführungsmodul) werden die TeilnehmerInnen auf das Arbeitsgebiet als Hauswartsgehilfe/gehilfin vorbereitet. Sie besuchen während zehn Tagen einen externen Fachunterricht an der BFF Bern. Die Schwerpunkte zu Beginn des Kurses liegen auf dem Thema Arbeitssicherheit und anschliessend auf dem Bereich Reinigung von Liegenschaften. Wie in den anderen Fachkursen besuchen die TeilnehmerInnen während eines halben Tages pro Woche den Deutschunterricht und werden an einem weiteren Halbtag auf den Arbeitsalltag in der Schweiz vorbereitet.

Im zweiten Modul des Fachkurses arbeiten neu alle TeilnehmerInnen in einem externen Praktikum im Bereich Liegenschaftsunterhalt und Umgebungs- und Gartenarbeiten. Das Praktikum dauert bei einem fixen Pensum von 60% vier Monate. Die TeilnehmerInnen werden während des ganzen Praktikums durch FOKUS begleitet. Parallel dazu finden weiterhin der Deutsch- und der Fachunterricht statt. Während des Praktikums besuchen die TeilnehmerInnen ausserdem einen weiteren praktischen Fachunterricht im Bereich Gartenunterhalt/Umgebungsarbeiten.

Im dritten Modul findet wie bisher ein Coaching zur Integration in den primären Arbeitsmarkt statt. Die TeilnehmerInnen eignen sich die für die Stellensuche notwendigen Computerkenntnisse an und werden gezielt bei der Stellensuche begleitet und unterstützt.

Informationstag FOKUS

Am 29. April 2013 findet um 16 Uhr der nächste Informationstag bei FOKUS statt. Die Informationsveranstaltung richtet sich sowohl an Sozialarbeitende, die sich über das Angebot informieren möchten, als auch an interessierte MigrantInnen. Die Veranstaltung findet im Schulrestaurant «laCULTina» in Bern statt.

Anmeldungen zu Fachkursen werden laufend entgegengenommen. Der nächste Anmeldeschluss ist am 17. Mai 2013.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <u>www.fokus.sah-be.ch</u> oder fokus@sah-be.ch

Anmeldung zur Arbeitsvermittlung

Seit dem 1. Januar 2013 erfolgt die Anmeldung zur Arbeitsvermittlung im Kanton Bern direkt bei einem der 14 Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und nicht mehr bei der Wohngemeinde. Wer im Kanton Bern wohnt und arbeitslos wird, sollte sich baldmöglichst bei einem RAV anmelden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig. Mitgebracht werden müssen nur ein Ausweispapier (Identitätskarte, Pass, Führerschein, Ausländerausweis) und die aktuellen Bewerbungsunterlagen. Ebenfalls umgehend beim RAV melden sollen sich Personen, deren Arbeitgeber den Lohn nicht mehr auszahlen kann.

www.vol.be.ch > Arbeit > Arbeitsvermittlung

Sozialarbeit

Nr. 1, März 2013

Neue FachInfos auf KKF-Website

Auf der Website der KKF finden sich neue FachInfos. Die FachInfo <u>«Datenschutz»</u> gibt eine einfache Einführung in die Prinzipien des Datenschutzes und zeigt auf, anhand welcher Fragen entschieden werden kann, ob die Weitergabe bzw. die Beschaffung von Informationen im Rahmen des Datenschutzes zulässig ist.

Die FachInfo <u>«Kindes- und Erwachsenenschutzrecht»</u> nimmt die Revision des Vormundschaftsrechts zum Anlass, um über das System des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu informieren und die Behördenorganisation im Kanton Bern zu erklären.

Die FachInfos finden sich unter folgendem Link: <u>www.kkf-oca.ch</u> > Publikationen > FachInfos > Sozialhilfe

Verordnungsänderungen

Per 1. April 2013 erfahren die Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV2) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) wichtige Änderungen hinsichtlich der Abgeltungen, welche die Kantone vom Bund erhalten.

Nach Erkenntnis des Bundesamtes für Migration (BFM) führte die Finanzierung der Sozialhilfe und der Integration mit einer Globalpauschale in der Praxis oft zu Fehlanreizen – diese sollen nun mit der Verordnungsänderung korrigiert werden.

Erwerbstätigkeit finanziell unattraktiv

Bei der Sozialhilfe richtete der Bund bisher eine Tagespauschale an die Kantone aus. Die Erwerbstätigkeit von Personen des Asylbereichs wurde dabei so berücksichtigt, dass jede erwerbstätige Person für mehrere andere Personen des gleichen Haushalts finanziell hätte aufkommen müssen – unabhängig vom Beschäftigungsgrad und Einkommen. Dadurch war es für die Kantone nicht attraktiv, Arbeitsbewilligungen im Niedriglohn- und Teilzeitsektor auszustellen.

Neue Berechnungsformen

Mit neuen Berechnungsformen sollen die Fehlanreize nun eliminiert werden. Pro erwerbstätige Person wird neu nur noch eine Pauschale in Abzug gebracht. Überdies sollen Anreize zur Erhöhung der Erwerbsquote gesetzt werden, indem bei der Berechnung der Pauschale verschiedene Parameter die spezifische Arbeitsmarktsituation des jeweiligen Kantons berücksichtigen.

Keine erfolgsorientierte Integrationspauschale

Gemäss bestehender Verordnung (VIntA) sollten Kantone mit einer hohen Erwerbsquote von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen belohnt werden. Ein Fünftel der Integrationspauschale wurde erfolgsorientiert ausgerichtet. Kantone mit einer hohen Erwerbsquote wurde die Integrationspauschale vollumfänglich weitergegeben, während solche mit wenig Erwerbstätigen nur 80% der Integrationspauschale erhielten. Diese Erfolgsorientierung sollte die Kantone dazu bewegen, Massnahmen zur beruflichen Integration zu fördern. Der finanzielle Anreiz zeitigte jedoch nicht die beabsichtigte Wirkung. Der erfolgsorientierte Anteil der Integrationspauschale wird nun gestrichen. Die Integrationspauschale für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen beträgt 6'000 Franken und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landessprache.

Neue Weisung zur Sonderunterbringung

Mit dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes per 1. Januar 2013 hat der Migrationsdienst (MIDI) die Bestimmungen und Abläufe für Sonderunterbringungen angepasst. Unter Sonderunterbringung versteht man die Unterbringung von Personen des Asylbereichs ausserhalb der Asylstrukturen. Solche Unterbringungsformen müssen durch medizinische Indikationen begründet sein oder aufgrund der Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes angeordnet werden.

Kostengutsprache des MIDI notwendig

Die Weisung des MIDI präzisiert die Bestimmung der Direktionsverordnung über die Bemessung von Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs, wonach für besondere Unterbringungsformen vorgängig beim Kanton eine Kostengutsprache einzuholen ist. Gemäss Weisung wird die Finanzierung von Sonderunterbringung nur übernommen, sofern die kostengünstigste Lösung in einer kantonal anerkannten und subventionierten Institution realisiert wird. Für den Aufenthalt in Frauenhäusern gelten spezielle Bedingungen. Familienbegleitungen werden nicht als Sonderunterbringung qualifiziert und demnach nicht durch den MIDI finanziert. Die Weisung ist per 1. Januar 2013 in Kraft getreten und ersetzt eine ältere Weisung aus dem Jahr 2012 sowie das Kapitel B.2 (Sondermassnahmen) der kantonalen Sozialhilfeweisung.

!

SKOS-Richtlinien

50 Jahre SKOS-Richtlinien

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) feiert ihr 50-jähriges Jubiläum: 1963 wurden die ersten Richtlinien veröffentlicht. Bis 1991 behielten die Richtlinien den Charakter eines Merkblattes, das in einfacher Form Empfehlungen zur Unterstützungshöhe, die Anrechnung von eigenen Mitteln und die Praxis bei speziellen Haushaltskonstellationen zusammenfasste. Mittlerweile umfassen die SKOS-Richtlinien rund 160 Seiten. Die Richtlinien gelten in der Mehrheit der Kantone als Bemessungs- und Referenzgrundlage, deren Verbindlichkeit in der jeweiligen kantonalen Sozialhilfegesetzgebung verankert ist.

Bern passt SKOS-Grundbedarf im 2013 nicht an

Der Kanton Bern hat entschieden, den von der SKOS empfohlene Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) in diesem Jahr nicht der Teuerung anzupassen. Die SKOS-Richtlinien sehen eine Erhöhung des Grundbedarfes im gleichen Umfang vor, wie die Ergänzungsleistungen der AHV und IV der Teuerung angepasst werden. Die Sozialversicherungsleistungen wurden per 2013 um 0.84% erhöht.

Bundesgerichtsentscheid

Ein Scheidungsrichter darf für die Berechnung von Unterhaltsbeiträgen nur von einem Einkommen ausgehen, das der unterhaltspflichtige Elternteil auch tatsächlich erzielen kann. Das entschied das Bundesgericht in einem neuen Urteil.

Im vorliegenden Fall wurde in einem Scheidungsurteil ein hypothetisches Einkommen des Alimentenschuldners eingerechnet und Unterhaltsbeiträge festgesetzt, um eine Alimentenbevorschussung zu ermöglichen. Das höchste Schweizer Gericht kam zum Schluss, es gehe nicht an, eine Art virtuelle Unterhaltspflicht festzuschreiben, die nur auf dem Papier existiert, um so zulasten der Gemeinde eine Alimentenbevorschussung auszulösen.

Keine Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Konkret ging es um eine Familie mit schweizerischem und kambodschanischem Bürgerrecht. Der Vater war nach der Scheidung in seine ursprüngliche Heimat zurückgekehrt, wo er den eigenen Lebensunterhalt knapp bestreiten konnte. Der Scheidungsrichter ging indes davon aus, es wäre für den Mann zumutbar, wieder in die Schweiz zurückzukehren, um ein Erwerbseinkommen zu generieren, mit dem er seine Unterhaltspflicht erfüllen könnte. Dabei liess der Richter ausser Acht, dass es gute Gründe für eine Rückkehr nach Kambodscha gab – unter anderem, weil der Kindsvater in der Schweiz nach seiner Trennung nur noch eine Hilfsarbeit auf Abruf gefunden hatte (Urteil 5A_513/2012).

Weiterführende Informationen zum Thema finden Sie in der KKF-FachInfo zum Alimenteninkasso: www.kkf-oca.ch > Publikationen > FachInfos > Sozialhilfe

Die Alimentenbevorschussung ist eine Sozialleistung, mit der das Gemeinwesen die laufenden elterlichen Unterhaltsbeiträge bevorschusst, wenn Alimentenzahlungen seitens des unterhaltspflichtigen Elternteils ausbleiben. Voraussetzung für eine Bevorschussung ist ein vollstreckbarer Rechtstitel. Die Zuständigkeit für die Alimentenbevorschussung liegt bei den Gemeinden.